

**Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
für die Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

23.06.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.01.2021 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), die folgende erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät II für die Rechtswissenschaften (Dr. iur.) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 14.11.2017 (Amtliche Mitteilungen 081/2017), ergänzt durch den Eilbescheid des Dekanats vom 31.05.2021, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 08.06.2021 genehmigt.

Abschnitt I

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den mit mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestandenen Abschluss der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder Belege über einen gleichwertigen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade, voraus. Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 obliegt dem Promotionsausschuss, welcher den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.